

Zeitschrift: Beiträge zur Statistik der Stadt Bern
Herausgeber: Statistisches Amt der Stadt Bern
Band: - (1922)
Heft: 6

Artikel: Die Wohnverhältnisse in der Stadt Bern
Autor: [s.n.]
Kapitel: VIII: Miete und Einkommen des Personals der öffentlichen Verwaltung
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-847234>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VIII. Miete und Einkommen des Personals der öffentlichen Verwaltung.

(Tabellen 52 und 53.)



Über das Verhältnis zwischen Einkommen und Zwangsausgaben überhaupt hat der berühmte deutsche Statistiker Ernst Engel im Jahre 1857¹⁾ bekanntlich den grundlegenden Satz aufgestellt: „Je geringer die Einkünfte einer Familie sind, ein verhältnismässig um so grösserer Teil derselben muss für die physischen Lebensbedürfnisse aufgewendet werden.“ Ernst Engel hat diesen Satz für die Nahrungsausgaben mit Zahlen belegt. Wie sich das Wohnungsbedürfnis in dieser Hinsicht auswirkt, hat der Berliner Statistiker Hermann Schwabe²⁾ erstmals untersucht (1868) und ist dabei zum Resultat gekommen, dass für das Verhältnis des Wohnungsbedarfes zum Gesamteinkommen dasselbe gilt, was Engel für das Nahrungsbedürfnis bewiesen hatte. Das nach ihm benannte Gesetz von Schwabe kann wie folgt ausgesprochen werden: „Je geringer das Einkommen ist, ein desto grösserer Teil desselben muss für die Miete ausgegeben werden.“ Diese Regel ist nachher für mehrere deutsche Städte, für Hamburg und Leipzig sogar zu verschiedenen Malen, durch die Arbeiten der dortigen Statistiker bestätigt worden. Meistens wurde an Hand der Steuerregister das mutmassliche Einkommen der in Frage kommenden Mieter festgestellt und zu der Wohnungsmiete ins Verhältnis gesetzt. Dieses Verfahren, das Einkommen an Hand der Einkommensteuern auszurechnen, hat den Vorteil, dass es ermöglicht, alle Berufsschichten zu berücksichtigen. Andererseits schliesst es aber auch viele Fehlerquellen in sich, da die in den Registern ausgewiesenen Einkommen sehr oft mit den wirklichen Einkommen nicht übereinstimmen.

Um einen Überblick über das Verhältnis zwischen Miete und Einkommen in der Stadt Bern zu bekommen, zog es das Statistische Amt vor, nur eine bestimmte Berufsschicht, nämlich die öffentlichen Funktionäre, für diese Untersuchung herauszugreifen. Einzig für diese Berufsschicht war es möglich, die tatsächlichen Löhne und Gehälter für das Jahr 1920 zu erhalten. Das Amt gelangte zu diesem Zwecke an die zuständigen Bundes-, Staats- und Gemeindebehörden mit dem Ansuchen, auf den ihr Personal betreffenden Mieterkarten die Löhne und Gehälter für das Jahr 1920 auftragen zu lassen. Dieser Anfrage wurde von sämtlichen Behörden (abgesehen von einigen Abteilungen des eidg. Militärdepartements) in zuvorkommender und verständnisvoller Weise entsprochen, so dass die Untersuchung über Einkommen und Miete beim Personal der öffentlichen Verwaltung auf einwandfreier Grundlage bearbeitet werden konnte.

Von den 4747 den verschiedenen Verwaltungen zugestellten Mieterkarten wurden dem Amt 4601 mit Angabe des Lohnes wieder zugestellt. Die andern Karten betrafen entweder Mieter, die unterdessen den Dienst der öffentlichen Verwaltung verlassen hatten oder für welche die Angaben verweigert wurden. Von den 4601 Karten betreffen 3068 = 66,7 % Bundespersonal, 279 = 6,1 % Staatspersonal und 1254 = 27,2 % Gemeindepersonal. 2194 = 47,7 % sind Beamte (einschliesslich Pfarrer und Lehrer), 1162 = 25,3 % Angestellte (einschl. Polizisten und Fahrpersonal der S. B. B. und S. S. B.) und 1245 = 27,0 % Arbeiter der öffentlichen Verwaltung.

Über die Gehaltsverhältnisse dieser 4601 öffentlichen Funktionäre, nach Verwaltung und Anstellung, orientiert die anschliessende Zusammenstellung:

Das Einkommen der öffentlichen Funktionäre.

Verwaltungszweig Anstellungsverhältnis		Zahl der Fälle bei einem Gehalt von Franken									Fälle über- haupt	Durch- schnitts- Ein- kommen
		bis 5000	5001 bis 6000	6001 bis 7000	7001 bis 8000	8001 bis 9000	9001 bis 10000	10001 bis 12500	12501 bis 15000	15001 bis 20000		
a. Verwaltungszweig.												Fr.
Bundes- ver- waltung	Zentralverwaltung	90	279	189	202	131	121	183	32	13	1240	7761
	Post-, Telegr., Zoll	102	313	127	91	72	57	58	2	—	822	6654
	S. B. B.	76	310	209	135	138	72	42	14	10	1006	7061
	zusammen	268	902	525	428	341	250	283	48	23	3068	7235
	Staatsverwaltung	58	48	50	37	19	14	49	4	—	279	7281
	Gemeindeverwaltung	110	379	351	156	135	54	64	5	—	1254	6773

¹⁾ Dr. Engel: Die vorherrschenden Gewerbszweige in den Gerichtsämtern mit Beziehung auf die Produktions- und Consumtionsverhältnisse des Königreichs Sachsen, Jahrgang 1857, S. 169.

²⁾ Dr. Schwabe: Berlin und seine Entwicklung. Gemeindekalender und Städt. Jahrbuch für 1868, Seite 264. Das Verhältnis von Miete und Einkommen in Berlin.

Das Einkommen der öffentlichen Funktionäre.

Verwaltungszweig Anstellungsverhältnis	Zahl der Fälle bei einem Gehalt von Franken									Fälle über- haupt	Durch- schnitts- Ein- kommen
	bis 5000	5001 bis 6000	6001 bis 7000	7001 bis 8000	8001 bis 9000	9001 bis 10000	10001 bis 12500	12501 bis 15000	15001 bis 20000		
b. Anstellungsverhältnis.											
Beamte	30	203	294	428	456	308	395	57	23	2194	Fr. 8538
Angestellte	97	443	414	159	38	10	1	—	—	1162	6183
Arbeiter	309	683	218	34	1	—	—	—	—	1245	5466
Zusammen	436	1329	926	621	495	318	396	57	23	4601	7112

Von den 4601 Beamten, Angestellten und Arbeitern verzeichnen 436 = 9,5 % ein Einkommen von weniger als 5000 Franken, 3689 = 80,2 % ein solches von 5001—10000 Franken und 476 = 10,3 % verdienen im Jahre 1920 über 10000 Franken. Im Durchschnitt betrug das Einkommen der Beamten Fr. 8538. —, der Angestellten Fr. 6183. — und der Arbeiter Fr. 5466. —.

Die gesamte Gehaltssumme dieser 4601 öffentlichen Funktionäre betrug im Jahre 1920 Fr. 32721934. — oder Fr. 7112. — im Durchschnitt. An Miete dagegen legten sie zusammen Fr. 4608277. — oder durchschnittlich Fr. 1002. — aus; das sind 14,1 % ($\frac{1}{7}$) des Einkommens. Vergleicht man diesen Prozentsatz der Ausgaben für die Miete, gemessen am Gesamteinkommen, mit den Resultaten der deutschen Erhebungen, die sich sämtlich auf die Vorkriegszeit beziehen, so erkennt man, dass diese Mietsquote als normal angesprochen werden darf. Nach Schwabe stellte sich in Berlin 1867 bei den Beamten mit einem Gehalt von 300 bis 1000 Talern im Durchschnitt die Miete als den 4,66. Teil des Einkommens dar. Seither wurden solche Untersuchungen von vielen Wohnungs- und Sozialpolitikern weitergeführt, und dabei bezeichneten die einen $\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{7}$, die andern $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{5}$ als wirtschaftsgemäss zulässigen Anteil, den die Miete vom Einkommen ausmachen solle. In der Schweiz galt bis jetzt als angemessene Anteilsquote $\frac{1}{5}$, als obere Grenze $\frac{1}{4}$ des Einkommens. Man kann sich fragen, ob dieser Grundsatz heute noch Geltung haben könne. Da während der Kriegszeit vor allem die Lebensmittel und auch die Kleider viel stärker im Preise gestiegen sind als die Löhne, so war die Verausgabung von $\frac{1}{5}$ des Einkommens für Miete im allgemeinen eine Unmöglichkeit, und es ist deshalb nicht zu verwundern, dass die Mietsquote für das Personal der öffentlichen Verwaltung am 1. Dezember 1920 im Durchschnitt auf das Jahr berechnet nur 14,1 % betrug. 531 Mieter = 11,5 % mussten über 20 % ihres Einkommens für Miete verausgaben; 24 Mieter = 0,5 % bezahlten sogar einen Mietzins, der über 40 % ihres Gehaltes ausmachte.

Es gilt nun noch zu untersuchen, wie sich die Mietpreise der öffentlichen Funktionäre am 1. Dezember 1920 zur Regel von Schwabe, wonach die Mietsquote mit steigendem Gehalt abnimmt, verhalten haben. Zu diesem Zweck wurden zunächst die durchschnittlichen Mietsquoten für Beamte, Angestellte und Arbeiter gesondert berechnet. Die hauptsächlichsten Zahlen sind folgende:

Gruppe	Zahl der Fälle	Durchschnittlich		Durch- schnittliche Mietsquote
		Einkommen	Mietzins	
		Fr.	Fr.	%
Beamte	2194	8538	1306	15,3
Angestellte	1162	6183	835	13,5
Arbeiter	1245	5466	620	11,3
Überhaupt	4601	7112	1002	14,1

Sofort ist auffallend, dass die Beamten die höchste, die Arbeiter die niedrigste durchschnittliche Mietsquote aufweisen. Dieses Resultat lässt bereits darauf schliessen, dass der Satz, wonach die Mietsquote bei zunehmendem Einkommen abnimmt, für das Personal der öffentlichen Verwaltung auf dem Platze Bern jedenfalls nicht allgemein zutrifft. Diese Ansicht bestärkt sich noch durch die Betrachtung der Mietsquoten der einzelnen Verwaltungsabteilungen, sowie der einzelnen Gehaltsstufen. Über die Verhältnisse innerhalb der einzelnen Verwaltungen orientiert die anschliessende Zusammenstellung.

Verwaltung	Die durchschnittliche Mietsquote beträgt .. % für:			
	Prof. u. Lehrer	Beamte	Angestellte	Arbeiter
Bundes- ver- waltung { Zentralverwaltung	—	15,3	13,7	11,8
{ Post-, Telegr., Zollverwaltung . .	—	15,6	14,0	12,4
{ S. B. B.	—	14,7	13,3	12,1
Staatsverwaltung	26,0	16,2	15,8	13,3
Gemeindeverwaltung	14,1	14,8	14,0 ¹⁾ 11,4 ²⁾	10,1
Überhaupt	15,3		13,5	11,3

Durchwegs weisen also die Beamten die höchsten, die Arbeiter die niedrigsten durchschnittlichen Mietsquoten auf.

Ordnet man die Mieter nach Gehaltsstufen ein, so erhält man die anschliessend wiedergegebene Aufstellung.

Miete und Einkommen, gegliedert nach Gehaltsstufen.

Gehaltsstufen	Zahl der Fälle	Gesamtsumme		Durchschnitt		Mietsquote %
		Gehalt	Miete	Gehalt	Miete	
bis Fr. 5000	436	Fr. 1985328	Fr. 268432	Fr. 4554	Fr. 616	13,5 } 13,5
Fr. 5001—6000	1329	7332784	982601	5518	639	13,4
„ 6001—7000	926	6008484	802998	6489	867	13,4
„ 7001—8000	621	4622252	648587	7443	1044	14,0 } 13,8
„ 8001—9000	495	4234015	584881	8553	1182	13,8
„ 9001—10000	318	3016767	448181	9487	1409	14,9
„ 10001—12500	396	4374898	699154	11048	1765	16,0
„ 12501—15000	57	785435	117831	13780	2067	15,0 } 15,8
„ 15001—20000	23	361971	55612	15738	2418	15,4
Überhaupt	4601	32721934	4608277	7112	1002	14,1

Deutlich erkennbar ist die allgemeine, wenn auch nicht sehr starke Zunahme der Mietsquote mit steigendem Gehalt. Die kleinen Unebenheiten fallen vollständig weg, wenn man nur die drei grossen Gehaltsstufen: „Unter Fr. 5000“, „Fr. 5000—10000“ und „über Fr. 10000“ in Betracht zieht. Auch für die einzelnen Verwaltungen gilt das oben Gesagte, wie die nachstehenden Zahlen ausweisen:

Verwaltung	Durchschnittliche Mietsquote bei einem Gehalt von Fr.		
	bis 5000	5000—10000	über 10000
Bundespersonal	14,0	14,2	15,5
Staatspersonal	15,1	16,2	19,7
Gemeindepersonal	11,6	12,4	14,4
Überhaupt	13,5	13,8	15,8

In allen 3 Verwaltungen ist also die Zunahme der durchschnittlichen Mietsquoten mit steigendem Gehalt unverkennbar. Dieselbe Tatsache gelangt auch dadurch zum Ausdruck, dass bei den Beamten bedeutend mehr Mieter eine Mietsquote von über 20 % aufweisen als bei den Arbeitern. Die diesbezüglichen Zahlen sind folgende:

¹⁾ = Polizeikorps; ²⁾ = Fahrpersonal der Städt. Strassenbahnen.

Die Mietsquoten beim Personal der öffentlichen Verwaltung.

Berufskategorien	Fälle überhaupt	Zahl der Fälle bei einer Mietsquote von ... %					
		0—10	10—20	20—30	30—40	40—50	über 50
a. Absolute Zahlen.							
Beamte	2194	255	1568	300	50	15	6
Angestellte	1162	230	820	95	14	3	—
Arbeiter	1245	503	694	44	4	—	—
Total	4601	988	3082	439	68	18	6
b. Verhältniszahlen.							
Beamte	100,0	11,6	71,5	16,9			
Angestellte	100,0	19,8	70,6	9,6			
Arbeiter	100,0	40,4	55,7	3,9			
Total	100,0	21,5	67,0	11,5			

Von 100 Mietern legten also bei den Beamten 12, bei den Angestellten 20 und bei den Arbeitern 40 weniger als 10 % des Gehalts für Miete aus. Mehr als 20 % wurde bei den Beamten von 17, bei den Angestellten von 10 und bei den Arbeitern von 4 auf je 100 Mieter verausgabt. Zusammenfassend kann also gesagt werden:

Die Regel von Schwabe, wonach der Anteil der Miete an den Gesamtausgaben (Mietsquote) mit steigendem Einkommen zunimmt, trifft für die Mietverhältnisse der öffentlichen Funktionäre Berns im Dezember 1920 nicht zu. Das bessergestellte Personal der öffentlichen Verwaltung in Bern verwendete — soweit wenigstens das Jahr 1920 in Betracht fällt — einen grösseren Teil des Gehalts an die Miete als das Personal mit kleinerem Einkommen.

Diese Umkehrung eines bis dahin in der Statistik mehr oder weniger allgemein gültigen Satzes mag auf den ersten Blick etwas befremden. Es handelt sich hier in Wirklichkeit aber um eine natürliche Auswirkung der während des grossen Krieges und seither verschiedenen grossen Teuerung auf den wichtigsten Bedürfnisgruppen einerseits und der ungleichen Gehaltserhöhungen anderseits.

Nimmt man an (statistisch lässt es sich leider nicht mehr feststellen), die Schwabesche Regel habe auch im allgemeinen vor dem Kriege in Bern für das Personal der öffentlichen Verwaltung zugetroffen. In diesem Falle hätten die Ausgaben für Miete ca. 20 % der Gesamtausgaben ausgemacht. Ende 1920 jedoch war die Gesamtteuerung in der Stadt Bern nach den Berechnungen des Amtes auf 135 % (mit Berücksichtigung der Steuern) bzw. 129 % (ohne Berücksichtigung der Steuern) gestiegen. Die Teuerung auf den Nahrungskosten betrug 127 %, auf Heizung und Beleuchtung 226 % und auf der Bekleidung 181 %. Der Teuerung auf Nahrung und Heizung konnte fast gar nicht ausgewichen werden; diese musste von allen Berufsschichten annähernd voll getragen werden. In der Neuanschaffung von Kleidern legten sich die meisten allerdings grösste Sparsamkeit auf, aber als die Teuerung auch 1920 noch nicht wich, waren doch die meisten Familien gezwungen, wesentliche Anschaffungen zu machen, so dass auch hier die Teuerung in hohem Masse spürbar wurde. Ganz anders verhielt sich dagegen die Wohnungsverteuerung. Da es sich hier einerseits um grosse absolute Beträge handelte, so war es den Hauseigentümern gar nicht möglich, den Mietern hier eine den andern Bedürfnisgruppen entsprechende Steigerung zuzumuten, und anderseits hätte sich eine solche auch gar nie rechtfertigen lassen, da die Wohnungen, resp. die Häuser zum überwiegenden Teil bereits vor dem Kriege fertig erstellt und auf dem Markte waren, während bei den andern Artikeln die fortwährende Erneuerung eine ganz andere Rolle spielt. Die Teuerung der Mietpreise war mit der Teuerung der Gesamtlebenskosten nur indirekt verknüpft, und deshalb stand sie auch in keinem Verhältnis zu jener. Die Wohnungsverteuerung betrug Ende 1920 (unter Mithinberücksichtigung der neuen Wohnungen) in der Stadt Bern ca. 50 %¹⁾. Aus dieser Tatsache, dass die Wohnung um diese Zeit also nur $\frac{1}{3}$ bis $\frac{1}{2}$ mal so stark verteuert war als die übrigen Zwangsbedürfnisse, erklärt sich ohne weiteres die vorstehend ermittelte durchschnittliche Mietsquote von 14 % an Stelle der von Schwabe auf 20 % ermittelten.

Auch der andere Umstand, dass die Mietsquote der besser gestellten Funktionäre höher ist als diejenige des Personals der untern Einkommensstufen, ist als Folgeerscheinung der Teuerungsverhältnisse zu erklären. Nach den auf den Mieterkarten enthaltenen Angaben über den Grundgehalt des Bundespersonals, der dem Vorkriegsgehalt entspricht, berechnete das Amt folgende prozentualen Gehaltserhöhungen:

¹⁾ Siehe Seite 134.

Das durchschnittliche Einkommen des (in Mietwohnungen untergebrachten)
Bundespersonals in der Stadt Bern im Jahre 1920.

Verwaltungsabteilung	Gruppe	Zahl der Bezüger	Einkommen (durchschnittlich)			Zulagen in % des Grundgehaltes
			Grundgeh.	Zulagen	Total	
Zentralverwaltung	Beamte	734	Fr. 5070	Fr. 4024	Fr. 9094	79,4
	Angestellte	189	3178	3213	6391	101,1
	Arbeiter	317	2560	2933	5493	114,6
Post-, Telegr., Zoll	Beamte	391	4261	3675	7936	85,5
	Angestellte	316	2607	2956	5563	113,4
	Arbeiter	115	2357	2934	5291	124,5
Bundesbahnen	Beamte	492	4462	3762	8224	84,3
	Angestellte	227	3290	3426	6716	104,2
	Arbeiter	287	2780	3058	5838	134,2
Durchschnitt	Beamte	1617	4690	3860	8550	82,3
	Angestellte	732	2966	3168	6134	106,8
	Arbeiter	719	2415	2984	5399	123,6

Die vorstehende Übersicht belegt deutlich die bekannte Tatsache, dass die Gehälter der Beamten weniger erhöht wurden als die der Arbeiter. Andererseits ist aus den vorstehenden Angaben (S. 127) zu entnehmen, dass die Mietpreise der teuern Beamtenwohnungen mehr erhöht wurden als die der billigeren Arbeiterwohnungen. Beide Faktoren: der Unterschied in der Gehaltsaufbesserung und der Unterschied in der Mietpreisentwicklung, haben für die öffentlichen Funktionäre in der Stadt Bern dazu geführt, die nach der Regel von Schwabe geltende Abstufung auszugleichen und sogar, wenn auch in bescheidenem Masse, in ihr Gegenteil zu verwandeln.